

Einkommensermittlung vereinfachtes Berechnungsschema

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit sind nicht alle denkbaren Besonderheiten berücksichtigt; es ist daher nicht ausgeschlossen, dass es bei umfassender Prüfung der Einzelfälle zu abweichenden Ergebnissen kommt. Maßgebend für die Einkommensermittlung sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung. Im Bereich der Förderberechtigung bleiben Einkommensverhältnisse, die erst nach dem Zeitpunkt der Antragstellung aber noch vor der Bewilligung bekannt werden, unberücksichtigt.

Steuerpflichtige Einnahmen sowie anzurechnende steuerfreie Einnahmen _____ Euro
(hierzu zählen auch der steuerfreie Teil der Renten- und Versorgungsbezüge, der pauschal besteuerte Arbeitslohn, das Arbeitslosengeld, Unterhaltszahlungen, ausländische Einkünfte sowie Einkünfte aus Kapitalvermögen; steuerfreie Einnahmen wie z.B. Kindergeld und Mutterschaftsgeld zählen nicht zu den Einnahmen)

Davon sind die jeweiligen Werbungskosten abzuziehen - _____ Euro

Zwischensumme _____ Euro

Von der Zwischensumme abzuziehen:

10 %, wenn Steuern gezahlt werden - _____ Euro

10 %, wenn Krankenversicherungsbeiträge gezahlt werden - _____ Euro

10 %, wenn Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden - _____ Euro

Anrechenbares Jahreseinkommen _____ Euro

Die Berechnung des Jahreseinkommens erfolgt für jede zum Haushalt rechnende Person getrennt.

Gesamtes Jahreseinkommen aller zum Haushalt rechnenden Personen _____ Euro

Davon können abgezogen werden:

Freibetrag von 4.000 Euro für jede Person mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 - _____ Euro

4 000 Euro für einen Haushalt mit mindestens einem Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 und 3 bis 5 des EStG - _____ Euro

Freibetrag in Höhe des jährlichen Einkommens eines Kindes Zwischen 16 und 24 Jahre, höchstens jedoch 3.000 Euro je Kind - _____ Euro

Kinderfreibetrag für Alleinerziehende, die in Ausbildung oder erwerbstätig sind, für jedes Kind unter zwölf Jahren 1.000 Euro - _____ Euro

Aufgrund gesetzlicher Verpflichtung geleistete Unterhaltszahlungen (wenn keine Unterhaltsvereinbarung, Unterhaltstitel oder Unterhaltsbescheid vorliegen, sind die Höchstbeträge des § 7 Abs. 3 Nr. 4 bis 6 HwofG zu beachten) - _____ Euro

Anrechenbares Gesamteinkommen _____ Euro